

GRUNDLAGEN DES SPANISCH-AMERIKANISCHEN VERFASSUNGSDENKENS

Gedanken zum Konflikt zwischen spanischer und liberaler Staatsfassung in Hispano-Amerika

Friedrich Wehner hat in dieser Zeitschrift¹ einige Thesen zur Rezeption liberalen Staatsdenkens in Hispano-Amerika aufgestellt. Im folgenden soll versucht werden, stärker auf Elemente spezifisch spanischer Liberalität hinzuweisen. Wohl keine Verfassung hat in Spanischamerika zur Zeit der Unabhängigkeitsbewegung so viel Einfluß ausgeübt, wie diejenige, die im Jahre 1812 vom ersten span. Parlament, den Cortes von Cádiz, beschlossen wurde. Diese Verfassung von Cádiz bildete den Höhepunkt des spanischen Liberalismus, der seine Wurzeln im 18. Jahrhundert hat.

Der geschichtliche Hintergrund der Verfassung von 1812 ist der spanische Freiheitskampf gegen Napoleon I. und die erste gemäßigt-liberale Regierungszeit Spaniens (1808—1814). Napoleon zwang die spanischen Bourbonen zur Abdankung und setzte seinen Bruder Joseph auf den spanischen Thron. Seine Rechnung ging aber nicht auf, da das spanische Volk sowohl im Mutterland als auch in Übersee die erzwungene Abdankung seiner legitimen Könige nicht anerkannte. Es kam damit zu einer verfassungsrechtlichen Krise (1808—1814) welche die weitgehendsten Folgen auch im überseeischen Spanien hatte. Am 2. Mai 1808 griff das Volk in Madrid zu den Waffen, und es begann einer der ruhmreichsten Widerstandskämpfe der spanischen Geschichte, der in den Cabildos — den alten spanischen Stadträten — seinen wichtigsten politischen Stützpunkt erhielt, jener Cabildos, welche auch in Übersee den Ausgangspunkt für die spanischamerikanische Unabhängigkeitsbewegung bildeten.

Aus der spanischen Erhebung entstanden zunächst Juntas in den spanischen Provinzialstädten und schließlich eine einheitliche Junta Suprema Central in Aranjuez; diese wurde später in Sevilla in eine Regentschaft umgewandelt. Sie bildete somit eine spanische Regierung, die den Freiheitskampf gegen das napoleonische Frankreich und das illegale Regiment Joseph Bonapartes führte.

Die durch Napoleon verursachte spanische Verfassungskrise wurde zum Anlaß einer durchgreifenden politischen Reform, wobei man einerseits auf die ruhmreiche Vergangenheit Spaniens zurückschaute, andererseits aber auch ausländische Vorbilder vor Augen hatte, also wiederum ein Versuch, wie so oft in der spanischen Geschichte, zwischen Religiosität und Rationalität, zwischen Überlieferung und modernem europäischem Geist eine Harmonie herzustellen.

Der neue liberale Geist fand seinen ersten Niederschlag in der von der Junta Suprema erlassenen Gleichheitserklärung Spaniens und Spanischamerikas vom 22. Januar 1809, nach welcher die überseeischen Provinzen in den Cortes vertreten sein sollten. Da nicht alle überseeischen Provinzen dieser Aufforderung Folge leisteten, mußte die Hälfte der spanischamerikanischen Deputierten in Cádiz gewählt werden. Trotzdem muß aber betont werden, daß die Arbeit der Cortes von Cádiz einschließlich der Verfassung von 1812 das gemeinschaftliche Werk der peninsularen und criollos darstellte. Allerdings beachteten die Liberalen nicht, daß mit der Gleichheitserklärung der erste Schritt zur spanischamerikanischen Unabhängigkeit gemacht worden war, da die alte Einheit des spanischen Weltreiches auf einer metaphysischen Verbindung seiner verschiedenen Teile mit der Krone beruht hatte.

¹ Jahrgang 1969, S. 41—54.

Die Einberufung der Cortes im Jahre 1810 war im Grunde eine Reaktion gegen den aufgeklärten Absolutismus der Bourbonenherrschaft, deren Regierungsform in der Geschichte Spaniens ohne Zweifel die absoluteste gewesen war. Die Liberalen wollten die alten spanischen Freiheiten wieder einführen, mit der rechtlichen Vertretung des spanischen Volkes und dem mittelalterlichen spanischen Verfassungssystem, dessen Versammlungen zuletzt in den ersten Jahren der Regierung Kaiser Karls V. stattgefunden hatten. Als die Cortes sich am 25. März 1810 in Cádiz versammelten, erklärten sie feierlich die Anerkennung verschiedener Grundsätze, die später von der spanischen Verfassung von 1812 übernommen wurden, wie die katholische Religion, die dynastischen Rechte Ferdinand VII. und die Unverletzbarkeit der Nation. Ferner erklärten sie, daß die Cortes jederzeit den Wünschen des Volkes gemäß handeln würden und nahmen auch Bestimmungen an, welche die Trennung der Gewalten, die Immunität der Volksvertreter und die Bestätigung aller Staatsbeamten in ihren öffentlichen Ämtern vorsahen. Im Laufe der folgenden Jahre beschlossen die Cortes u. a. die Verkündung folgender Prinzipien: Anerkennung gleicher politischer Rechte und deren Vertretung zwischen peninsularem und criollos, Freiheit der Presse, Amnestie für die Revolutionäre in Spanischamerika, Ende aller Privilegien, Freiheit des landwirtschaftlichen Anbaues, Gleichheit bei der Anstellung in öffentlichen Ämtern, Ende der mita (Zwangsarbeit in Bergwerken) und der repartimientos (zwangsweise Zuteilung von Indianern als Arbeitskräfte) und Verbot aller persönlichen Dienstleistungen, Verteilung des gemeinschaftlich gehaltenen Grundbesitzes an verheiratete Indianer und an solche, die das 24. Lebensalter erreicht hatten, und Abschaffung der Inquisition.

I.

Der Gedanke, eine moderne Verfassung im spanischen Weltreich einzuführen, und zwar im Sinne des allgemeinen modernen Geistes und nach den Vorbildern aus den Vereinigten Staaten und Europa wurde mit Begeisterung aufgenommen und schon im Jahre 1809 wurde ein Ausschuß unter Diego Muñoz Torrero gebildet. Das liberale Spanien zeigte damit deutlich, daß es gewillt war, dieser allgemeinen europäischen oder westlichen Tendenz des Konstitutionalismus zu folgen. Aber bereits vor Beginn der verfassungsgebenden Versammlung kam es im Jahre 1809 in diesem Ausschuß zu großen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die zukünftigen Cortes aus einer einzigen allgemein gewählten Kammer — wie in Frankreich im Jahre 1791 — zu bestehen habe, oder ob die verschiedenen Stände (Geistlichkeit, Armee, Volk) zusammenberufen werden sollten. Der Ausschuß beschloß, in Verbindung beider Konzepte ein Zweikammersystem vorzuschlagen. In dem endgültigen Verfassungsentwurf von 1811 entschied man sich aber doch für eine allgemein gewählte Kammer, da sie einerseits dem überlieferten Grundsatz der spanischen Gleichheit entsprach, andererseits auch mehr im Einklang mit dem radikalen Liberalismus stand, wie er sich in der französischen Verfassung von 1791 ausdrückte. Die Cortes nahmen die Vorschläge des Ausschusses an und am 18. März 1812 wurde die neue Verfassung unterzeichnet. Am nächsten Tag trat sie für das gesamte spanische Weltreich in Kraft.

Die spanische Verfassung von 1812 barg in sich die altspanische Tradition der Cortes und Cabildos, die verschiedenen Strömungen der spezifisch spanischen Aufklärung, die konstitutionellen Staatstheorien Lockes und Montesquieus, und schließlich auch die demokratischen Strömungen Rousseaus und der französischen Revolution von 1789. Nur in diesem Lichte und innerhalb des romantischen Rahmens, in welchem sie entworfen und in Kraft gesetzt worden war, kann die spanische Verfassung von 1812 richtig verstanden werden.

Die spanische Überlieferung findet sich einmal ganz eindeutig in dem Diskurs, mit welchem der Verfassungsausschuß den Cortes den Verfassungsentwurf übergab

und in dem erklärt wurde, daß der Entwurf nichts enthielte, was nicht bereits in früheren spanischen Gesetzesbüchern erschienen wäre. Daher seien die Grundlagen des Verfassungsentwurfes „praktische Wahrheiten unserer Vorfahren, anerkannte Rechtsgrundsätze, durch die Sitten vieler Jahrhunderte geheiligt“. Das traditionelle Gedankengut findet seinen Niederschlag in der religiösen Präambel und in der Religionsbestimmung. Im Unterschied zu den französischen Denkern des 18. Jahrhunderts (mit Ausnahme von Montesquieu) fand der spanische Liberalismus von 1812 zum großen Teil seine Inspiration im mittelalterlichen Denken. Allerdings kam hier die romantische Einstellung der liberalen Verfasser schillernd zum Vorschein. Der traditionelle Standpunkt kam ferner darin zum Ausdruck, daß die Nation aufgefordert wurde, eine nationale Versammlung (Cortes Generales y Extraordinarias) zu berufen „um die Grundverfassung der Monarchie wiederherzustellen und zu verbessern“, was in der Präambel zur Verfassung auch wiederholt wurde.

Das bereits erwähnte Prinzip der Souveränität spielte eine sehr große Rolle in den Debatten zur Verfassung. Das Prinzip als solches ist sicherlich französischen Ursprungs, aber es wurde nicht aus Frankreich importiert, sondern aus der älteren spanischen Geschichte aufgegriffen und in moderner Fassung wiedergegeben. Hätte die Souveränität im Volke gelegen, so wäre sie vollkommen französischen Ursprungs; hätte man sie im König verankert, so wäre dies der Ausdruck einer absoluten Monarchie — indem man die Souveränität aber in die Nation verlegte, glaubte man, in das spanische Mittelalter zurückzugreifen, auch wenn dies stark romantisiert war. Hans Gmelin sagte hierzu, daß das Prinzip der Souveränität, wie es im Artikel 3 der spanischen Verfassung von 1812 festgesetzt wurde, nicht gegen den König gerichtet war, sondern gegen Napoleon, und sein Argument stützte sich auf die Erklärung, daß die Cortes die Legitimität König Ferdinand VII. anerkannten und diejenige Josephs, des Königs von Napoleons Gnaden, verneinten, weil dieser Letztere nicht nur durch Gewalt zur Macht gelangte — also der mittelalterliche tyrannus ab origine — sondern hauptsächlich ohne Bestätigung der Nation. Dies mag für viele sehr modern klingen, im Grunde stellte es aber mittelalterliches staatspolitisches Denken dar und stand mit dem Gewohnheitsrecht des alten Kastiliens im Einklang.

Traditionelles Gedankengut finden wir auch hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages, der Gleichheitsidee und des Gesetzes als Ausdruck des allgemeinen Willens, der *volonté générale*. Auf den ersten Blick glaubt man den Geist Rousseaus und der französischen Revolution wiederzuerkennen, liest man aber die Debatten, dann findet man, daß die Grundlagen für die Bestimmungen in älteren spanischen Quellen oder ganz allgemein im spanischen Nationalcharakter zu finden sind. Dasselbe gilt ebenfalls zum großen Teil hinsichtlich des Einkammersystems, was auf die französische Verfassung von 1791 hindeutet. Mirkine Guetzévitch glaubte in der Verfassung von 1812 eine einfache Kopie der französischen Verfassung von 1791 zu sehen, aber das stimmt nicht ganz, wenn man die Debatten hinsichtlich des Einkammersystems prüft. Viele Vertreter sahen im Einkammersystem den besten Ausdruck einer Wiederherstellung der alten mittelalterlichen Monarchie; andere wiederum, so besonders Jovellanos, sahen im Einkammersystem die wohl radikalste Maßnahme. Auf alle Fälle beruhte die Aufnahme des Einkammersystems nicht nur auf bloße Nachahmung Frankreichs, sondern muß zum Teil auch im spanischen Mittelalter zu suchen sein, auch wenn dieser Blick in die Vergangenheit sehr romantisiert war.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch ein besonderer Zug der spanischen Verfassung, den wir auch in Spanischamerika wiederfinden. Sehr oft werden moderne Formulierungen benutzt, die sehr fortschrittlich klingen, die aber im Grunde an überlieferten Einrichtungen oder Grundsätzen kaum etwas ändern und daher den mit der spanischen Welt nicht betrauten Beobachter täuschen.

Viele alte Einrichtungen tragen nun neue Kleider — ein wichtiger Faktor, der zu vielen Mißdeutungen geführt hat. Er ist besonders wichtig, weil hieraus viel fremdes Ideengut in der spanischen Welt festgestellt wurde, die im Grunde aber doch echt spanisch blieb und nur eine fremde Maske aufsetzte. Die Form mochte französisch sein, die Substanz blieb spanisch.

Verschiedene Elemente der spanischen Verfassung von 1812 können direkt vom spanischen 18. Jahrhundert abgeleitet werden. Wohl das wichtigste Element war der bourbonische Zentralismus, den die spanische Verfassung weiterentwickelte — obgleich sie auch sehr starke Dezentralisierungseinrichtungen aufwies. Diese Entwicklung war an sich logisch, da einerseits das 18. Jahrhundert bereits beide Extreme (Absolutismus und Konstitutionalismus) in sich barg, und andererseits der Liberalismus der doceañistas seine Wurzeln im spanischen 18. Jahrhundert hatte, auch wenn dies gegensätzlich erscheinen mag. Der liberale Zentralismus, als Nachfolger des bourbonischen Absolutismus und des spanischen regalismo, übte einen außerordentlich großen Einfluß in verschiedenen Teilen Spanischamerikas aus.

Das spanische 18. Jahrhundert und sein intellektueller Rahmen, die spanische Aufklärung, hatten sich hauptsächlich mit der wahren oder angeblichen Dekadenz Spaniens befaßt. Die spanische Aufklärung wollte daher, ohne allzusehr an der wesentlichen Tradition Spaniens zu rütteln, Spanien mittels weitgreifender Reformen auf sozialer, verwaltungsrechtlicher und verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher und politischer Ebene modernisieren. Ohne Zweifel gelang es den Bourbonen, hauptsächlich Karl III. (1759—1788), Spanien einen neuen Geist einzuflößen, so daß das Land im 18. Jahrhundert einen gewissen Aufstieg verzeichnen konnte. Diese wahre Reformwut ist auch ein allgemeines Zeichen der europäischen Aufklärung, aber in Spanien hat sie doch eigene Züge aufzuweisen. Die spanische Aufklärung befaßte sich mit dem Ende der Zünfte und der Weizensteuer, dem Bau neuer Kanäle, der Öffnung der dreizehn Häfen und damit dem Ende des Handelsmonopols in Sevilla bzw. Cádiz. Ferner trat sie für Verbesserungen in der Landwirtschaft und für die Förderung des Bergbaues und der Naturwissenschaften ein; sie führte den Kampf gegen den Aberglauben und rief neue Institutionen ins Leben, wie die intendencia (die französischen Ursprungs war). Ohne Zweifel fand die spanische Aufklärung ihr größtes Symbol in der Gründung der sogenannten „Wirtschaftlichen Gesellschaften der Freunde des Vaterlandes“ in allen größeren Städten des Mutterlandes und in Übersee, die sich auf allen nur möglichen Gebieten betätigten. Als die Cortes in Cádiz sich den sozialen und wirtschaftlichen Problemen widmeten, schlossen sie in Wirklichkeit ein langes Kapitel ab, deren erste Anfänge im 18. Jahrhundert zu finden sind. Maßnahmen wie das Ende der Inquisition, die Abschaffung der mita, der repartimientos und der persönlichen Dienstleistungen sowie die Verkündung der Freizügigkeit, tragen alle den typischen Stempel der spanischen Aufklärung. Sie fanden einen symbolischen Ausdruck, als die Cortes am 8. Juni 1813 nicht nur neue wirtschaftliche Gesellschaften ins Leben riefen, sondern auch die Schaffung neuer Lehrstühle für Wirtschaftspolitik verlangten. Und diesen gleichen Geist finden wir in der spanischen Verfassung von 1812 als einen Ausdruck dieses spanischen Liberalismus, der von Spanien aus dann die vielen liberalen Bewegungen in Spanischamerika beeinflusste. Sogar der erste Versuch einer sozialen Revolution nach der Unabhängigkeit, der in Mexiko in den Jahren 1832—33 (die erste Reforma) vergeblich gewagt wurde, geht auf den spanischen Liberalismus und seine Verfassung zurück.

Die konstitutionellen Staatstheorien Lockes und Montesquieus sind in der Verfassung von 1812 ganz eindeutig zu finden. Der verfassungsrechtliche Rahmen mittels einer verfassungsrechtlichen Charter, die peinlichst genau in Kapiteln und Artikeln eingeteilt ist, repräsentiert den typischen Ausdruck des rationalen 18. Jahrhunderts. Der Konstitutionalismus war der Versuch, eine politische Ordnung

auf der Basis der Lockeschen Weltanschauung aufzubauen. Und die Theorie Lockes, die gegen den aufgeklärten Absolutismus kämpfte, fand auch in der spanischen Verfassung von 1812 ihren Niederschlag, besonders hinsichtlich der Begrenzung der königlichen Macht. Ferner enthielt die Verfassung die übliche Teilung der Gewalten nach der Lehre Montesquieus. Jovellanos, der sich hinsichtlich der Legislative für das mehr konservative Zweikammersystem ausgesprochen hatte, schrieb in einem Brief an einen englischen Diplomaten, daß „die politischen Grundsätze der Verfassung von 1812 ohne jegliche Überlegung von Malby, Locke, Milton und anderen Theoretikern übernommen worden waren, die in der Politik nur Irrtümer begangen hatten“. Er äußerte damit einen rein spanischen (und spanischamerikanischen) Standpunkt, der sich im Grunde bis zum heutigen Tage nicht geändert hat.

Der Einfluß Rousseaus und der französischen Revolution auf die spanische Verfassung von 1812 ist lange Zeit hindurch als so stark angesehen worden, daß man von einer einfachen Nachahmung der französischen Verfassung von 1791 sprach. Ein gewisser Radikalismus und der romantische Rahmen der spanischen Verfassung sprachen für eine solche Deutung sowie besonders die Übernahme des Einkammersystems der französischen Verfassung von 1791, des Gesellschaftsvertrages als Grundlage der politischen Ordnung, des Prinzips der Souveränität und der Gleichheitsidee als Ausgangspunkt für den demokratischen Gedanken und im Begriff des Gesetzes als Ausdruck des allgemeinen Willens, der *volonté générale*. Man sieht den Einfluß auch ferner im Artikel 3, der sich mit der nationalen Souveränität befaßt, durch Aufnahme des Wörtchens *esencialmente*, wodurch eine gewisse Verbindung zum revolutionären Frankreich hergestellt wurde. Hätte der Artikel statt *esencialmente* das Wörtchen *radicalmente* oder *originariamente* übernommen, so würde die Vorschrift über die nationale Souveränität einen mehr ins Traditionelle gehenden Charakter erhalten haben. Eine solche Lösung war auch vorgeschlagen worden, drang aber nicht durch. Inzwischen haben sich andere Meinungen über den Anteil Rousseaus und der französischen Revolution an der spanischen Verfassung von 1812 durchgesetzt. Dies will aber nicht besagen, daß man diesen Einfluß nun verneint.

Die spanische Verfassung ist eine Verkörperung des typisch spanischen Idealismus, wie er zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder zum Ausdruck kam: das vielleicht größte Symbol der liberalen Romantik in der spanischen Welt, die im Konstitutionalismus ihren Höhepunkt feierte. Ferner sehen wir in der spanischen Verfassung auch eine andere typisch spanische Erscheinung, die in jeder Generation wiederkehrt. Der spanische Genius ist stets willig, sich von fremden Quellen beeinflussen zu lassen, aber nur soweit diese fremden Einflüsse sich mit der spanischen Überlieferung, dem spanischen Temperament und der spanischen Geistesart vereinbaren lassen. Der Herzog von Wellington sagte einmal, daß zwei und zwei in Spanien nicht vier geben, und das ist durchaus richtig, wenn man berücksichtigt, daß sich hinter den Pyrenäen eine andere Welt für den Mitteleuropäer eröffnet — zwar eine westliche Kultur, aber dennoch eine Kultur, die nicht vollständig europäisch ist, sondern vieles von nicht-europäischen Kulturen im Laufe der Jahrhunderte übernahm, vor allem von der großartigen Kultur des maurischen Spaniens. So die religiös verankerte Staatsidee, die Kreuzzugsidee, die starke jüdisch-islamische Züge trägt, das Mißtrauen gegenüber der Obrigkeit, die Ritterlichkeit, die allgemeine Art, vorhandenen Reichtum zu verbergen, die Rolle der Frau in der spanischen Welt, und nicht zuletzt die tolerante Einstellung anderen Rassen und Völkern gegenüber. Das ist auch der Grund, warum Angelsachsen und Kontinentaleuropäer häufig Spanien und die spanische Welt so schwer verstehen, da sie Maßstäbe anlegen, die hier nicht hinpassen. Im Einklang mit der spanischen Tradition und dem spanischen Genius hat Spanien im 16. Jahrhundert die europäische Renaissance übernommen, aber niemals in dem Sinne wie in Italien

oder in Frankreich, also niemals im Sinne einer Vergöttlichung des Menschen, weil ein solcher Gedanke einfach gegen den spanischen Idealismus steht. Daher ist die spanische Renaissance, das goldene Zeitalter Spaniens, eine Spätscholastik, eine Verschmelzung europäischer Renaissance und spätmittelalterlichen Gedankengutes, wobei die Ideen des Mittelalters nicht aufgegeben werden, sondern im Gegenteil einfach dem neuen Zeitalter angepaßt, also modernisiert werden. Also keine Trennung der Politik von der Ethik und daher auch eine totale Ablehnung der Staatsideen Macchiavellis in der spanischen politischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Erst im 18. Jahrhundert wird die Gestalt Macchiavellis menschlich gesehen! In der Aufklärung finden wir wiederum die gleiche Tendenz: ein nackter Materialismus, wie er in anderen Teilen Europas bereits auftrat, konnte in Spanien nie öffentlich Anerkennung finden, er stieß ab; aber man übernahm gern moderne Ideen, die als Reformen für einen Wiederaufstieg Spaniens als notwendig erachtet wurden.

Die spanische Aufklärung hatte auch in Spanischamerika einen außerordentlichen Einfluß und war wie die vorhergehende spanische Renaissance eine Verschmelzung von Überlieferung und modernen europäischen Ideen. Symbolisch begann sie mit dem Benediktinerpater Benito Jerónimo Feijóo und war weder gegen Gott noch den König gerichtet und war daher im Prinzip auch kaum von Voltaire und Rousseau beeinflusst worden. Es ist ein romantisierter Liberalismus, der mit den überlieferten Traditionen Spaniens nicht brechen will. Immer wieder schauen die Deputierten der spanischen Cortes auf die spanische Vergangenheit und man hat oft den Eindruck, daß sie sich in ihrem Idealismus einer wahrlich erstaunlichen Täuschung hingeben.

Die spanische Verfassung von 1812 konnte nach Inkrafttreten eine außerordentliche Verbreitung finden; verbreitete sich über die ganze zivilisierte Welt und beeindruckte ganz Europa. Sie beeinflusste nicht nur die spanische Verfassungsgeschichte als solche, sondern übte einen starken Einfluß aus auch in Portugal (und damit in Brasilien), Neapel und Turin (und somit in Italien), La Rochelle, Rumänien, Norwegen, Rußland und Griechenland, ganz abgesehen von Spanischamerika. Die spanische Verfassung von 1812 ist deshalb ein so wichtiges verfassungsrechtliches Dokument, weil sie in jenen Zeiten einen bedeutenden, wenn nicht außergewöhnlichen Beitrag zur verfassungsrechtlichen Mode leistete, die damals die europäische und auch die lateinamerikanische Welt angesteckt hatte, einen Einfluß der weitaus größer war, als derjenige der nordamerikanischen Verfassung, der britischen ungeschriebenen Verfassung und der verschiedenen französischen Verfassungen des revolutionären und napoleonischen Frankreichs. Die spanische Verfassung von 1812 besaß einen romantischen Charakter und operierte in einem romantischen Rahmen, der mit dem Zeitgeist zu Anfang des 19. Jahrhunderts übereinstimmte, und daher im Gegensatz zu den klassischen Rechtskonstruktionen der französischen Verfassung von 1791 stand, obgleich andererseits die politischen Prinzipien im Grunde die gleichen waren.

II.

Wie andere Teile des spanischen Weltreiches, so war auch Neuspanien der Aufforderung der Regentschaft gefolgt, Vertreter nach Spanien zu senden, um in den spanischen Cortes an den politischen Problemen und besonders an dem Verfassungsentwurf mitzuarbeiten. Durch die von der königlichen Audiencia von Neuspanien erlassene Proklamation vom 10. Mai 1810 wurden 17 Delegierte Neuspaniens gewählt, wovon zwölf Geistliche waren. Nur mit einer Ausnahme waren alle Delegierte Mexikaner, und alle 17 hatten sich für eine neuspanische Autonomie, bzw. eine beschränkte Unabhängigkeit ausgesprochen.

Die spanische Verfassung vom 19. März 1812 wurde bald darauf in Neuspanien durch den neuangekommenen Vizekönig Francisco Javier Venegas, der Ende August 1810 in der Stadt Mexiko eingetroffen war, mit großen Feierlichkeiten eingeführt. Als König Ferdinand VII. im Jahre 1814 aus dem Exil in Spanien eintraf, wurde die Verfassung von 1812 aber auch in Neuspanien wieder außer Kraft gesetzt. Dennoch übte sie auf die Aufstandsbewegung in Neuspanien einen großen Einfluß aus. Die Verfassung von Apatzingán von 1814, die erste Verfassung Mexikos, die zwar kaum Anwendung fand, da der Aufstand bald niedergeschlagen wurde, entnahm aus der spanischen Verfassung von 1812 folgende Grundsätze: den katholischen Glauben als die einzig anerkannte Staatsreligion, die Teilung der Gewalten, die Teilung Mexikos in Provinzen und nicht in Staaten — womit die Verfassung von Apatzingán dem spanischen Liberalismus folgte, der fast gänzlich im Fahrwasser des bourbonischen Zentralismus des 18. Jahrhunderts segelte —, und die Legislative mittels eines Einkammersystems. Ferner übernahm die Verfassung von Apatzingán von der spanischen Verfassung von 1812 die Einrichtung der Wahlausschüsse für Gemeinden, Bezirke und Provinzen (*juntas electorales parroquiales, de distrito y provinciales*). Andererseits ist es aber bemerkenswert, daß die Verfassung von Apatzingán hinsichtlich des Souveränitätsprinzips nicht vollständig der spanischen Verfassung von 1812 folgte, da sie im Artikel 5 statt *esencialmente* das Wort *originariamente* vorzog, wodurch die Verfassungsbestimmung einen mehr in der Scholastik verankerten Charakter erhielt. Diese Auffassung hatten schon die mexikanischen Delegierten in den Cortes von Cádiz vertreten.

Die ersten Revolutionen in Mexiko waren von Geistlichen geführt, was kaum mit dem Geist von 1789 zu vereinbaren ist. Wie konnte auch eine Aufstandsbewegung, die öffentlich die Rückkehr der Jesuiten nach Neuspanien verlangte, mit der französischen Revolution in Verbindung gebracht werden? Dieser Geist ist nur mit dem spanischen Liberalismus vereinbar, jenes Geistes, der so eindeutig zum Ausdruck kam, als die spanischen Cortes die heilige Teresa de Jesús zur Schutzheiligen Spaniens proklamierten (28. Oktober 1811). Die mexikanische Revolution war daher ein eigener Versuch der Verschmelzung moderner politischer Ideologien und intellektueller Strömungen mit altem, traditionellem Gedankengut. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß einer der Gründe, weshalb die Verfassung von Apatzingán gegeben wurde, gerade die Tatsache der Außerkraftsetzung der spanischen Verfassung von 1812 in Neuspanien gewesen war.

Die Verfassung von Cádiz wurde 1820 als Folge des liberalen Aufstandes Rafael del Riego wieder in Neuspanien eingeführt. Aber nun beschleunigte die Wiederherstellung der Verfassung von Cádiz die Unabhängigkeit Neuspaniens als eine konservative Reaktion gegen das liberale Spanien. Agustín de Iturbides *pronunciamiento* führt zum Plan de Iguala vom 24. Februar 1821, der starke Einflüsse der Verfassung von Cádiz enthielt, besonders hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, der Herstellung einer konstitutionellen Monarchie und auch in der Entwicklung politischer Institutionen Mexikos, wie der *diputaciones provinciales*, die sich u. a. die Aufgabe stellten, die Landwirtschaft unter den Indianern zu fördern.

Auch dem nach Süden an Neuspanien grenzenden Generalkapitanat Guatemala hatten die spanischen Cortes und besonders die Verfassung von Cádiz einen bedeutenden Einfluß. Guatemala entsandte sechs Delegierte nach Spanien, und die Verfassung von Cádiz wurde in Mittelamerika am 24. September 1812 in Kraft gesetzt. Die sogenannte Verfassungspartei, die sich nach 1810 in Mittelamerika ausgebreitet hatte, stand hauptsächlich auf dem Boden des spanischen Liberalismus und seiner Verfassung von 1812. Aber auch hier kam mit der Rückkehr König Ferdinand VII. der Absolutismus wieder ins Land und damit die Außerkraftsetzung der Verfassung.

Auf Grund der Ereignisse des Jahres 1820 in Spanien wurde die Verfassung von Cádiz am 26. Juni 1820 wieder in Guatemala eingeführt. Parallel zur Geschichte Mexikos mündete die zweite liberale Phase Spaniens in der Unabhängigkeitserklärung des mittelamerikanischen Raumes vom 15. September 1821. Nach der Verfassung von 1812 waren im Generalkapitanat Guatemala zwei Provinzialvertretungen (*diputaciones provinciales*) errichtet worden, einer in der Hauptstadt Guatemala für das heutige Guatemala, El Salvador und Honduras, und die andere in León für das heutige Nicaragua und Costa Rica. Als die Verfassung von 1812 im Generalkapitanat im Jahre 1820 wiedereingeführt wurde, kam es erneut zur Herstellung dieser beiden Provinzialvertretungen mit je sieben Deputierten. Diese verwaltungsrechtliche Einteilung Mittelamerikas, die im Jahre 1813 vorgenommen worden war, repräsentierte nicht nur einen Schritt zur Unabhängigkeit, sondern auch zum Separatismus. An der Unabhängigkeitserklärung Mittelamerikas nahm die *diputación provincial* von León nicht teil, wurde aber aufgefordert, sich ihr anzuschließen. Diese Unabhängigkeitserklärung Mittelamerikas, von José Cecilio del Valle verfaßt und am 15. September 1821 von einer Junta de Notables proklamiert, atmete den Geist des spanischen Liberalismus, so besonders in den Artikeln 3, 4, 5 und 6, die sich ausdrücklich auf die spanische Verfassung von Cádiz bezogen.

Auch im südlichen Teil des Generalkapitanates, also in der nach der spanischen Verfassung von 1812 errichteten *diputación provincial* von León (Costa Rica und Nicaragua) war ein großer *doceañista* Einfluß zu verzeichnen. In Costa Rica gewann die separatistische Partei und versammelte sich am 25. Oktober 1821 in Cartago, zunächst als eine aus Wahlen entstandene Junta, und dann am 12. November des gleichen Jahres als verfassungsgebende Nationalversammlung. Am 1. Dezember 1821 genehmigte diese Nationalversammlung einen Verfassungsentwurf, der als *Pacto Social Fundamental Interino de Costa Rica*, oder kurz *Pacto de Concordia* in die Verfassungsgeschichte Mittelamerikas eingegangen ist.

Der *Pacto de Concordia* und die beiden folgenden Verfassungen Costa Ricas — der *Primer* und *Segundo Estatuto Político de la Provincia de Costa Rica* vom 17. März, bzw. 16. Mai 1823 — erfuhren alle die Einwirkung der spanischen Verfassung von 1812, was besonders im *Pacto de Concordia* der Fall ist (Religionsvorschrift, Staatsangehörigkeit, Gemeinde- und Bezirkswahlausschüsse).

Auch in den spanischen Antillen war die spanische Verfassung von 1812 eingeführt, 1814—1820 außer Kraft gesetzt und 1820—1823 wiedereingeführt worden. Im Jahre 1823 wurde sie zum zweiten Male außer Kraft gesetzt, um kurz im Jahre 1836 wieder eingeführt zu werden. Sowohl in Kuba als auch in Puerto Rico begann mit der spanischen Verfassung von 1812 das jeweilige Verfassungsrecht und auch die Einführung neuer Institutionen (wie der *diputaciones provinciales* und der *juntas electorales*).

Bereits die erste kolumbianische Verfassung — die monarchische Verfassung von Cundinamarca vom 4. April 1811 — trug den Stempel des spanischen Liberalismus: sie erkannte König Ferdinand VII. als König von Cundinamarca an und atmete den liberalen Geist der Junta Suprema Central und der spanischen Cortes. Als die Ereignisse des Jahres 1820 zur Wiederherstellung der spanischen Verfassung von Cádiz führten, wurde diese auch im Vizekönigreich Neugranada eingeführt, das die Royalisten seit 1816 zurückerobert hatten. So wurde die spanische Verfassung am 7. Juni 1820 in Cartagena — wie auch in Caracas — eingeführt. Es war eine kurze Wiederherstellung, da bald darauf die revolutionären Streitkräfte unter Bolívar Neugranada eroberten. Der spanische Liberalismus und die spanische Verfassung von 1812 fanden aber in der Verfassung von Cúcuta aus dem Jahre 1821 einen großen Widerhall, so hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses

in der Präambel, des Teiles, der sich mit der kolumbianischen Nation und den Kolumbianern befaßte, der Souveränität und der Gemeinde- und Provinzwahl- ausschüsse, die hier *asambleas parroquiales electorales* heißen.

Peru wurde durch vier Deputierte, die sich 1810 in Spanien aufhielten, vertreten; sie unterbreiteten u. a. den Vorschlag, bei allen öffentlichen Ämtern das Prinzip der Rotation walten zu lassen und allen *criollos* und Indianern gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern zu öffnen. Ähnlich der Forderung der mexikanischen Revolutionäre verlangten auch sie die Rückkehr der Jesuiten.

Die spanische Verfassung von 1812 wurde in Peru am 2. Oktober 1812 eingeführt. Sie war auch für Peru der Ausdruck des spanischen Liberalismus und hat hier einen ungeheuren Einfluß ausgeübt. Für die Peruaner war die spanische Verfassung, trotz der kurzen Gültigkeit, die erste peruanische Verfassung; sie hat auch ohne Zweifel die Unabhängigkeit begünstigt, und schließlich begann mit der spanischen Verfassung die verfassungsrechtliche Mode in Peru die sehr stark von dieser spanischen Verfassung beeinflusst wurde. Im Jahre 1814, als der Absolutismus in Spanien wieder eingeführt wurde, kam es auch in Peru zur Außerkraftsetzung der Verfassung, und als die Verfassung im Jahre 1820 wieder in Spanien in Kraft trat, sollte sie natürlich auch in Peru wieder eingeführt werden, aber die Zustände waren jetzt äußerst verworren. Immerhin sehen wir die Einwirkung des spanischen Liberalismus und der spanischen Verfassung in den ersten Arbeiten der Patrioten, dem Provisorischen Statut vom 15. Oktober 1822 und den *Bases de la Constitución política de la República Peruana* vom 17. Dezember 1822. Am 12. November 1823 kam es zur ersten Verfassung des unabhängigen Perus, die vielleicht das beste Beispiel für die Verbindung von spanischem und französischem Liberalismus darstellt. Im Rosseauschen Geiste stärkte sie die Legislative zuungunsten der Exekutive. Um die Folgen jener Utopie zu beseitigen, mündete sie aber bald in die Diktatur. Die peruanische Verfassung von 1823 übernahm die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, den Gesellschaftsvertrag Rousseaus und die Gewaltenteilung Montesquieus sowie die moralisierenden Grundsätze der französischen Revolution, die sie alle über die spanische Verfassung von 1812 empfing. Der spanische Liberalismus trat in folgenden Bestimmungen klar zum Vorschein: In der Anerkennung der katholischen Religion als des einzig erlaubten Glaubensbekenntnisses, in der Definition der peruanischen Nation und der Souveränität im Einkammersystem, in der politischen Stellung der Peruaner, sowie in der Präambel und der Eidesformel der peruanischen Abgeordneten. Auch übernahmen die Peruaner die Einrichtung der *juntas electorales*, die in der peruanischen Verfassung als *colegios electorales* bezeichnet wurden.

Auch die nächste Verfassung Perus, die berühmte Verfassung Bolívars aus dem Jahre 1826, folgte in manchem der spanischen Verfassung von 1812, indem sie mehrere Vorschriften der früheren peruanischen Verfassung von 1823 übernahm: Die Definition der peruanischen Nation, der Peruaner, teilweise die Präambel und die Religionsbestimmungen.

Auch in Hochperu war der Einfluß des spanischen Liberalismus spürbar gewesen, und dies trotz der sehr verwickelten Verhältnisse und der Tatsache, daß die spanische Verfassung zwischen 1814 und 1820 außer Kraft gesetzt worden war. Die Bolívar-Verfassung des Jahres 1826 war die erste Verfassung Boliviens — auch sie unterlag dem Einfluß des spanischen Liberalismus. Abgesehen von den bereits vorher in der Verfassung Perus vom gleichen Jahre erwähnten Einflüssen sei hier noch an folgende Grundsätze gedacht, die alle ihre Wurzeln im spanischen Liberalismus haben: das Ende aller adligen Privilegien, die Subsistenzmöglichkeiten, die Freizügigkeit, das Patentrecht und die Freiheit des religiösen Eigentums.

Die *Constitución del año XII* war die erste Verfassung Chiles und trug den Stempel des spanischen Liberalismus: Sie erkannte die Oberhoheit König Ferdi-

mand VII. an und schrieb einen Senat nach dem Muster des Einkammersystems der spanischen Verfassung des gleichen Jahres vor. Allerdings dauerte die *Patria Vieja* nur von 1810 bis 1814; ihr folgte die spanische Herrschaft von 1814—1817. Der spanische Liberalismus kam erneut mit der Entstehung der *Patria Nueva* zum Vorschein, und zwar in Juan Egañas berühmter Verfassung aus dem Jahre 1823. Man sieht diesen Einfluß in den Wahlausschüssen der verschiedenen Bezirke, in die das Land aufgeteilt war, in der Art und Weise, wie das Privatleben aller Bürger überwacht werden sollte und im moralisierenden Element (Art. 249), ähnlich den Bestimmungen der kolumbianischen Verfassung von Cúcuta, der peruanischen von 1823 und der Bolívar-Verfassung von 1826. Auch die Verfassung von 1828 zeigte die Einwirkung des spanischen Liberalismus. Sie übernahm von der spanischen Verfassung von Cádiz den Begriff der Souveränität, der in der Nation verankert war, und die Gewaltenteilung nach der Montesquieuschen Lehre. Am klarsten kam wohl dieser Einfluß der spanischen Verfassung in den Provinzwahlausschüssen zum Vorschein. Diese Ausschüsse sollten das Mittel sein, um eine Harmonie zwischen Föderalismus und Zentralismus herzustellen. Ähnlich der Verfassung von 1823 hatte auch die Verfassung von 1828 einen stark moralisierenden Charakter, der ebenfalls mit der spanischen Verfassung von Cádiz zusammenhing.

Im Gebiete des heutigen Argentinien kam es nie zur Einführung der spanischen Verfassung von Cádiz, und dennoch segelte der Liberalismus am Río de la Plata völlig im Fahrwasser des spanischen Liberalismus. Dies sieht man in den argentinischen Verfassungsvorläufern (1811), und im Dekret über die politische Druckfreiheit, worin ausdrücklich gesagt wurde, daß Werke, die sich mit Religionsfragen befaßten, die vorherige Druckerlaubnis der geistlichen Behörden bedürften. Die Allgemeine Verfassungsgebende Versammlung des Jahres 1813 sowie die *Sociedad Patriótica* und die *Logia Lautaro* waren alle vom spanischen Liberalismus und dem Modell von Cádiz beeinflusst. Die Abschaffung der Inquisition, der Folter, der Adelstitel waren typische Themen, die den Debatten der Versammlung in Cádiz entsprachen. Auch die Abschaffung der adligen Wappen, das allmähliche Ende der Sklaverei (*libertad de vientres*) die Garantie für eine rechtliche Gleichbehandlung der Indianer und die neuen Richtlinien hinsichtlich der argentinischen Kirche waren ganz aus Spanien entnommen. Auch die späteren verfassungsrechtlichen Dokumente, wie das *Estatuto Provisional* aus dem Jahre 1815, trugen den Stempel des spanischen Liberalismus, so hinsichtlich der Staatsreligion und der Eidesformel der Exekutive. Die gleiche Einwirkung ist im *Reglamento Provisional* des Jahres 1817 zu vermerken, und zwar in der Eidesformel für Staatsbeamte, der Pressefreiheit und der Vereinigung der religiösen Toleranz. Dieser Einfluß wiederholte sich auch in den beiden argentinischen Verfassungen der Jahre 1819 und 1826, vor allem im Artikel 2, wo es hieß, daß die Regierung „niemals das Erbe einer Person oder einer Familie sein könne“, was wörtlich der spanischen Verfassung von 1812 entnommen wurde.

Im Unterschied zu Buenos Aires blieb Montevideo der spanischen Junta Suprema Central und der spanischen Regentschaft treu. Wie in Panama, so wurden auch am Río de la Plata die vizeköniglichen Geschäfte in Montevideo weitergeführt. Daher konnte auch hier die spanische Verfassung von Cádiz am 24. September 1812 eingeführt werden. Auch hier kann man das Fortwirken der spanischen Verfassung von Cádiz feststellen: In den von Artigas proklamierten *Instrucciones del año XII* und über die portugiesische Verfassung, die 1822 in dem von Portugal besetzten Uruguay eingeführt wurde. Die portugiesischen Liberalen hatten von der spanischen Verfassung von 1812 verschiedene Grundsätze übernommen, so das Einkammersystem und das Souveränitätsprinzip, das in der Nation und nicht im Volke verankert war; ebenfalls hatten sie sich für das Wörtchen *esencialmente* (statt *originariamente*) ausgesprochen. Aber die portugiesische Verfas-

sung des Jahres 1822 war nur kurz in der Provincia Cisplatina, wie Uruguay dann genannt wurde, gültig, da das Land im selben Jahre brasilianisch wurde. Nach der uruguayischen Unabhängigkeit im Jahre 1828 gab sich das Land bald eine Verfassung. Die erste uruguayische Verfassung aus dem Jahre 1830, die sich sehr an die argentinische Verfassung des Jahres 1826 anlehnte, zeigte wiederum den Einfluß des spanischen Liberalismus und seiner Verfassung von 1812: In der Präambel, der Staatsreligion und der Bestimmung, daß das Land nicht an eine Person oder Familie vererbt werden konnte.

III.

Die spanische Verfassung von Cádiz aus dem Jahre 1812, als verfassungsrechtlicher Ausdruck des spanischen Liberalismus, hatte also einen außergewöhnlichen Einfluß in Spanischamerika und repräsentierte das stärkste Element innerhalb der liberalen Strömungen der spanischamerikanischen Unabhängigkeitsbewegung. Sie war nicht nur in jenen Gebieten Spanischamerikas einflußreich, wo sie offiziell in Kraft trat, sondern auch in jenen Ländern, welche revolutionäre Juntas errichtet hatten. Ohne den außerordentlichen Einfluß des spanischen Liberalismus sind die liberalen Bewegungen des 19. Jahrhunderts in den spanischamerikanischen Republiken gar nicht zu verstehen.

Die Verfassung von Cádiz bildete auch die Grundlage des spanischamerikanischen Verfassungsrechts und war die Quelle für neue Einrichtungen und Verwaltungsorgane. Schließlich legte sie den Grundstein für viele soziale und wirtschaftliche Maßnahmen des 19. Jahrhunderts in Spanischamerika, wie das Ende der mita und die verschiedenen Bodenreformen zugunsten der Indianer sowie die Aufteilung des gemeinschaftlich gehaltenen Grundbesitzes (ejido) durch die diputaciones provinciales.

Die spanische Verfassung von Cádiz stellte einen erneuten Versuch dar, die altspanische Überlieferung aus dem Mittelalter mit den immer stärker hervortretenden modernen Ideen, wie sie im Liberalismus Ausdruck fanden (Materialismus, Utilitarismus, Säkularisierung, Konstitutionalismus und Demokratismus) harmonisch zu vereinigen. Was die spanische Renaissance glänzend fertiggebracht hatte und die spanische Aufklärung zu wiederholen versuchte, kam zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder zum Vorschein. Das Ergebnis dieses erstaunlichen Versuchs, eine erneute Harmonie zwischen Tradition und Fortschritt herzustellen, auch wenn eine gewisse tour de force nicht zu leugnen ist, war die spanische Verfassung von Cádiz, welche somit die spanische Variante des westlichen Konstitutionalismus darstellte. Sie war das spanische Symbol des Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, an dessen Mode die spanische Welt auch teilzunehmen gedachte.

Die spanische Verfassung von Cádiz hatte zwar alle fortschrittlichen Ideen wie die der konstitutionellen Monarchie, der Souveränität und der Gewaltenteilung in sich aufgenommen, aber sie bestand weiterhin auf einer kompromißlosen religiösen Grundlage, die im Einklang mit der von der islamischen Welt beeinflussten Weltanschauung war, wonach das Politische nicht vom Religiösen getrennt werden kann und wonach Kirche und Staat weiterhin eng zusammengehören. Somit stellte die Verfassung von Cádiz — wie so oft in der Geschichte der spanischen Welt — ein großes Ideal dar, in dem das Politische mit dem Religiös-Ethischen verbunden wurde, ein Ideal, wie es die Recopilación de las Leyes de Indias im 16. Jahrhundert darstellte oder, wenn auch in einem verschiedenen ethischen Rahmen, die Allianz für den Fortschritt im 20. Jahrhundert. Als Ideal mußte die Verfassung von Cádiz letzten Endes scheitern, weil sie nicht der Wirklichkeit entsprach. Wir dürfen nicht vergessen, daß nicht nur die spanische Verfassung von 1812, die die verfassungsrechtliche Mode in Spanischamerika auslöste, ein großes

Idealbild repräsentierte, sondern daß alle Verfassungen in der spanischen Welt im Grunde genommen den gleichen Geist ausstrahlen: sie sind nicht Grundgesetze wie in den angelsächsischen Ländern, sondern Idealbilder, die man soweit wie möglich im guten Glauben verwirklichen möchte und deren Verwirklichung auch ernstlich angestrebt wird, die aber stets mit der Wirklichkeit der spanischen Welt — der spanischen Überlieferung und dem spanischen Temperament — zusammenstoßen. Sie sind mehr der Ausdruck einer reinen Geistesübung als die praktische Anwendung einer Staatsphilosophie oder Verfassungstheorie. Und daher ist es letzten Endes auch völlig nebensächlich, ob diese oder jene Verfassung in Spanischamerika je erfolgreich war, da dies ja gar nicht der Zweck der Übung ist. Daher ist auch das sogenannte „Problem“ der politischen Stabilität Lateinamerikas im Grunde eine unberechtigte Frage, da sie das ganze „Problem“ von einer angelsächsischen oder kontinentaleuropäischen Seite sieht, ohne die spanische Überlieferung mit ihrer idealistischen und individualistischen Grundlage zu berücksichtigen.

O. Carlos Stoetzer